



UWG-Melle e.V. · Peter Spiekermann · Lindath 30 · 49324 Melle-Mitte

Herrn
Bürgermeister
Reinhard Scholz
Stadtverwaltung Stadthaus
Schürenkamp 16
49324 Melle

**Unabhängige Wählergemeinschaft Melle e.V.
Stadtratsfraktion**

Peter Spiekermann (Vorsitzender)
Lindath 30
49324 Melle-Mitte
Telefon +49 5422 2661
Mobil +49 171 7603073
peter@spiekermann-melle.de
www.uwgmelle.de

25. September 2018

Aufhebung Straßenausbaubeitragssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Scholz,

Die UWG-Fraktion im Rat der Stadt Melle stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Melle möge beschließen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Melle (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung vom 25.03.2009 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Hauptanschrift

Unabhängige Wählergemeinschaft Melle e.V.
Falk Landmeyer (Vereinsvorsitzender)
Osnabrücker Str. 212
49324 Melle

Kontakt

Tel. 05422 703417
kontakt@uwgmelle.de
www.uwgmelle.de
www.facebook.com/uwgmelle.de

Vereinsregister

VR 201486
Amtsgericht Osnabrück
Registergericht

Bei Ersterschließung z.B. eines Ackers zu voll erschlossenem Bauland mit erstmaliger Errichtung einer mit Infrastruktur versehenen Straße beteiligt die Stadt Melle die jeweiligen Grundstückseigentümer anteilig mit (mindestens) 90% der Kosten als Erschließungsbeitrag. Das regelt bundeseinheitlich § 127 BauGB. Bei Gemeindestraßen ist dies u.a. durch Erreichbarkeit, Befahrbarkeit, Besuchbarkeit, Kanal, Beleuchtung, Gehsteig etc. eine unmittelbar wirkende Wertsteigerung, also ein messbarer Vorteil, für den (neuen) Eigentümer einer (Wohn-)Immobilie.

Damit wird eine Straße zu öffentlichem Eigentum, in der Regel gewidmet dem allgemeinen Verkehr im Gemeingebrauch, und der jeweilige sog. Träger der Straßenlast (bei Gemeindestraßen also die Gemeinde) hat den Straßenbau und die Unterhaltung als kommunale Pflichtaufgabe aus den allgemeinen Haushaltsmitteln sicherzustellen (§ 9 NStrG).

Nach herrschender juristischer Sichtweise ist die Inanspruchnahme einer Straße mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden, die für die Hauseigentümer in der Widmung der Straße als Gemeingebrauch liegen soll. Dabei wird ausgeblendet, dass jede Straße an das allgemeine Straßennetz angebunden ist und von jedermann benutzt werden kann. Dass der Gebrauchswert eines Gebäudes durch die Erneuerung einer Straße steigt, ist bisher nicht bewiesen und auch nicht wahrscheinlich.

Das mag 1893, als das erste preußische Gesetz zu diesem Zweck eingeführt wurde, noch anders gewesen sein. Die Straßen waren noch nicht vom Autoverkehr geprägt und damaligen Grundstückseigentümer erzielten durch den Ausbau ihrer Straße möglicherweise wirtschaftliche Vorteile. Inzwischen aber hat sich die Situation geändert.

Denn eine grundhafte Erneuerung derselben Straße, die schon eine Ersterschließung und die damit verbundenen Vorteile hinter sich hat, generiert keine zusätzlichen neuen Vorteile, die eine (Teil-)Finanzierung durch die Anwohner rechtfertigen würde.

Im Gegenteil! Die Stadt Melle, in deren Eigentum die öffentliche Straße steht, hat durch den Ausbau der Straße einen messbaren Vorteil: Entlastung des Haushaltes, haushaltswirksamen Zuwachs im Anlagevermögen, Abschreibungen und Zugang zu Zuschüssen für Investitionsvorhaben. Erst die Einführung der Doppik hat den Blick auf das Anlagevermögen und ihren Verzehr gelenkt. Staatliche Fördermittel werden aber im Wesentlichen nur für Investitionen in das Anlagevermögen und nicht für Sanierungen bereitgestellt.

Ist es also schon systematisch falsch, die Anwohner für die Erneuerung der Straße aufkommen zu lassen, so ist es vielen aber auch finanziell nicht zumutbar. Einige Bürger sehen sich daher in ihrer Existenz bedroht.

Es entspricht nicht mehr dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürger, bestehende Straßen auf Kosten der Anwohner zu erneuern. Dies zeigen auch die zahlreichen Initiativen in vielen Städten und Gemeinden.

Die Stadt Melle ist auch in der Lage, ohne Ausgleich durch Steuererhöhungen - die entfallenden Anliegerbeiträge aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzieren. Die durch die (wahrscheinliche) Senkung der Kreisumlage im nächsten Jahr eingesparten Mittel dürften die Ausfälle durch die Straßensanierungen mehr als kompensieren.

Zudem werden dadurch Kapazitäten in der Verwaltung frei, die die Mitarbeiter für die erfolgreiche Umsetzung der Instandhaltung- und Instandsetzungsmaßnahmen einsetzen können.

Da das Ob und der Zeitpunkt einer Entscheidung über das von einem großen Bündnis getragene Forderung nach Abschaffung der gesetzlichen Grundlagen (§ 6 NKAG) für Straßenausbaubeiträge in Niedersachsen völlig offen sind, können wir darauf in Melle nicht warten.

Mit freundlichen Grüßen



(Peter Spiekermann)